Protokollauszug vom 17.06.2026

Departement Schule und Sport / Bereich Infrastruktur, Abteilung SCHU::COM
Submission für die Standardsoftwarelizenzen von Microsoft 365 «Winschulen»: Vergabe und Gebundenerklärung
IDG-Status: teilweise öffentlich
Beschluss-Nr.: 2026/761

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. (…)

2. Der Bereich Infrastruktur, Abteilung SCHU::COM wird ermächtigt, den Vertragsabschluss für eine Dauer von drei Jahren vorzunehmen.

3. Die Kosten für die Beschaffung von Standardsoftwarelizenzen für die maximale Vertragsdauer von 3 Jahren im Betrag von total rund 345 837 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung der Produktegruppe Volksschule belastet.

4. Dieser Beschluss wird ohne Dispo-Ziffer 1 sowie Begründungs-Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Informatikdienste, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle Beschaffungswesen; Departement Schule und Sport, Bereich Infrastruktur, Abteilung SCHU::COM (zur Erfassung im Vergaberegister; Auftragsart: Lieferung).

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 18.06.2026 08:08
Unterschrieben mit XiTrust MOXIS

Begründung:

1. Ausgangslage

(…)

2. Vergabe

(…)

3. Kosten

Vorliegend handelt es sich um bereits heute anfallende Lizenz-Kosten, die während der geplanten Vertragslaufzeit aufgrund der sich verändernden Anzahl Lehrpersonen der Stadt Winterthur jährlich angepasst werden. Der Preis pro Lizenz ist für die drei Jahre fixiert.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Offerte durch die Zuschlagsempfängerin vom 11. März 2026, hochgerechnet auf die Vertragsdauer von 3 Jahren:

Bezeichnung	**Fr.**	**Betrag inkl. MWST**
Microsoft: Angebot für Microsoft Campus Vertrag per 01.09.2026 für 3 Jahre, Verrechnung jährlich unter der Educa Rahmenvereinbarung, Kosten hochgerechnet auf Vertragsdauer 2026 bis 2029	Fr.	345 837.00

Für die Edu-M365-Lizenzen gilt die Educa Rahmenvereinbarung. Diese stellt sicher, dass bei einem Streitfall der Gerichtsstand die Schweiz gilt und dass Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

4. Vertrag

Das Departement Schule und Sport, Bereich Infrastruktur, Abteilung SCHU::COM ist zu beauftragen, mit der Zuschlagsempfängerin einen entsprechenden Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren abzuschliessen.

5. Rechtsgrundlagen

Gemäss Art. 38 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden Aufträge für Dienstleistungen und Lieferungen über 300 000 Franken vom Stadtrat vergeben.

6. Gebundenerklärung

6.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

6.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Informatikleistungen und IT-Infrastruktur gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Dies gilt in der heutigen Zeit auch für Informatikleistungen und IT-Infrastruktur für die Schulen bzw. für die Schüler:innen.

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

6.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt. In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 und N. 25 zu § 103 GG)

Örtliche Gebundenheit

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die zu beschaffenden Software-Lizenzen werden an den Volksschulen der Stadt Winterthur eingesetzt. Mit dem M365-Tenant «Winschulen» steht den Lehrpersonen und den Lernenden eine stadtweite Plattform zum Lehren und Lernen zur Verfügung. Die Umgebung der Winterthurer Volksschulen basiert auf der M365-Umgebung.

Sachliche Gebundenheit

Ein sachlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Bei der Vertragserneuerung handelt sich um die Fortführung der im Jahr 2016 eingeführten Cloud-Lösung. Ein Wechsel ist nicht möglich, weil andere Systeme (etwa das Gerätemanagement [MDM]) auf der Benutzerverwaltung von M365 beruhen.

Zeitliche Gebundenheit (und Dringlichkeit)

Ein zeitlicher Handlungsspielraum besteht nicht, da die bestehende Lizenzierung am 31.8.2026 ausläuft. Die Fortführung des Lizenzvertrages ist zeitlich nicht aufschiebbar.

6.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Volksschule (KST 511100 und 513100) zu belasten.

7. Kommunikation

Die interne Kommunikation erfolgt über die Linie. Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

8. Veröffentlichung

Dispo-Ziffer 1 sowie Begründungs- Ziffer 1 und 2 zum vorliegenden Beschluss werden gemäss Art. 3 der Informationsverordnung vom 26. August 2019 (InfV) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e der Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) vom 19. Mai 2021 nicht veröffentlicht.

Beilagen:

1. Angebot CH-QU-565405
2. Rahmenvertrag (RV) von KDMZ Zürich
3. Rahmenvertrag Standardsoftware - Verlängerung_2026
4. Unterstellungsvertrag zum Rahmenvertrag KDMZ – Stadt Winterthur